

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 101/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Arzthelferin Mechthild E [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Verwaltungsangestellten Klaus-Richard B [REDACTED],
E [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],
2. die A [REDACTED]-V [REDACTED]-Aktiengesellschaft,
Zweigniederlassung H [REDACTED], vertreten durch den
Vorsitzenden des Vorstandes Dr. Wolfgang S [REDACTED],
T [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hiddemann und die Richter Scheffen, Dr. Steffen, Dr. Kullmann und Dr. Ankermann

am 25. Januar 1983

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 17. Februar 1982 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Soweit das Berufungsgericht ein Verschulden des Beklagten zu 1) mit der Erwägung verneint, auch einem besonnenen und gewissenhaften Kraftfahrer sei nicht hinreichend bekannt, daß ein längeres Fahren mit vermindertem Reifendruck eine Gefahr auch für die Verkehrssicherheit bedeute, erscheint es allerdings fraglich, ob diese Ausführungen dem Gebot der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB) Rechnung tragen. Im Ergebnis ist die Klageabweisung jedoch deswegen nicht

- 3 -

zu beanstanden, weil dem Beklagten zu 1) - worauf
das Berufungsgericht hilfsweise abstellt - nicht zu
widerlegen ist, daß er sich auf die regelmäßige
Prüfung des Reifendrucks beim Tanken oder in einer
Werkstatt verlassen hat und verlassen durfte.

Streitwert: 41.322 DM (1.322 + 25.000 + 15.000 DM).

Dr. Hiddemann

Scheffen

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann

